

### 3.3. Zur Entwicklung des Landschaftsbildes in Österreich

Das Landschaftsbild ist der optische Eindruck der Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften.

Die Gesetzgebung der österreichischen Bundesländer (Raumordnungsgesetze, Naturschutzgesetze) mißt der „typischen Erscheinungsform der Landschaft“ hohe Bedeutung zu. Die Bewertung des „Landschaftsbildes“ ist durch international erprobte Verfahren möglich und Teil der Landschaftsplanung. Einschlägige Verfahren werden in Österreich nur in Ansätzen angewandt.

In Österreich fehlt der auf die Flächenwidmungsplanung folgende Planungsschritt einer „umweltbezogenen“ Bebauungsplanung. Es kann daher zu Bauten kommen, die als Störungen im Landschaftsbild empfunden werden.

Beispielsweise werden Häuser auch im ebenen Gelände gebaut, die durch das Hochheben des Kellers und die typische Böschung von der Sitzterrasse nicht dem vorherrschenden Landschaftscharakter entsprechen.

Österreich zeichnet sich durch eine Vielfalt kleinräumiger, typischer Erscheinungsformen der Landschaft aus. So erlebt man beim Durchreisen Österreichs im Verlauf von relativ wenigen Straßenkilometern eine sehr hohe Anzahl verschiedener Landschaftstypen. Diese besondere Eigenschaft Österreichs muß im Rahmen der weiteren planmäßigen Entwicklung für den Fremdenverkehr mehr als bisher beachtet werden.

### 3.4. Landschaftsplanung in anderen Ländern

Planungsinstrumente auf überörtlicher Ebene orientieren sich meistens an zwei (planungstheoretisch) verschiedenen Möglichkeiten:

- Regionale Entwicklungsprogramme (-konzepte), die für eine bestimmte Planungsregion Entwicklungsziele formulieren und unterschiedliche Nutzungsansprüche koordinieren. Dabei werden jeweils für die verschiedenen Nutzungsinteressen, wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehr etc., Ziele aufgestellt und allgemeine Maßnahmen angegeben, die zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt werden können.
- Sektorale Fachprogramme (-konzepte), wobei unter „sektoral“ ein bestimmter Nutzungsinteressent zu verstehen ist (z. B. Frem-

denverkehr), für den (manchmal auch für das gesamte Landesgebiet) regional- oder teilregionalspezifische Entwicklungsmöglichkeiten und Entwicklungsgrenzen aufgezeigt bzw. formuliert werden.

In einer Reihe von europäischen Staaten, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Planungsschritt „Landschaftsplanung“ sowohl als begleitende Fachplanung zu anderen Fachplanungen, als auch als teilintegrierende Planung im System der Raumplanung gesetzlich verankert. Dazu ist festzuhalten, daß der Planungsschritt „Landschaftsplanung“ in der Bundesrepublik den Charakter einer „Soll-Planung“ und nicht einer „Muß-Planung“ hat. Der Erfolg von Maßnahmen, die im Zuge der Landschaftsplanung vorgeschlagen werden, liegt daher in erster Linie in der Möglichkeit ihrer politischen Durchsetzung. Ist dieser politische Wille gegeben, so kommen die Vorschläge des Landschaftsplaners mittelfristig zum Greifen. Voraussetzung dabei ist auch, daß der zuständige Landschaftsplaner auf längere Frist die Betreuung des Bauherrn (Stadt, Gemeinde) wahrnehmen kann. Denn Landschaftsplanung ist eine Entwicklungsplanung, die im Laufe der Zeit gewisse Modifikationen berücksichtigen muß.

#### **4. Verbraucher**

##### **4.1. Rahmenbedingungen des (umweltwirksamen) Verbraucherverhaltens**

Anbieter wie Verbraucher sind im Regelfall auf ihre Eigeninteressen bedachte Wirtschaftssubjekte, die übergeordneten allgemeinen Interessen nur dann zu folgen bereit sind, wenn entsprechende Maßnahmen und Instrumente vorhanden sind, die den Markt unter diesen allgemeinen Interessen ordnen. Produktionsverfahren und Produktangebote sind betriebswirtschaftlichen Kalkülen unterworfen. Allgemeine und unverbindliche Leitziele, etwa schonend mit der Umwelt umzugehen oder „vernünftige“ Dinge zu produzieren, spielen hierin wohl eher eine sehr periphere Rolle. Allgemeininteressen werden dann realisiert, wenn es entsprechende Instrumente gibt, diese Interessen durchzusetzen, Haftungs- und Schadenersatznormen mit einer breiten Schicht Anspruchsberechtigter, Auflagen bei Produkten und Verfahren, die entsprechenden normativen Charakter haben und durchgesetzt werden können oder Abgaben für bestimmte Produkte